

## Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

### Kollektive Versicherung BonusCard Visa Bonus Card Gold, Visa Bonus Card Exclusive und Swiss Deluxe Hotels Visa Prestige

#### Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) nachstehend Allianz Assistance, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen. Versicherungsträger der Reise-Rechtsschutzversicherung und der Shopping-Rechtsschutzversicherung ist die Dextra Rechtsschutz AG mit Sitz an der Hohlstrasse 556, in 8048 Zürich.

Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmerin ist die Cornèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich), nachstehend BonusCard genannt, mit Sitz an der Ohmstrasse 11, in 8050 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die im Rahmen des mit der BonusCard abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrages versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem vereinbarten Kollektiv-Versicherungsvertrag sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungs- und Servicekomponenten.

#### Visa Bonus Card Gold, Visa Bonus Card Exklusive und Swiss Deluxe Hotels Visa Prestige

##### **Annullierung vor der Abreise**

– Übernahme der von der versicherten Person geschuldeten Annullierungskosten bei Annullierung der gebuchten Reise aufgrund von schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Tod oder eines anderen in den AVB als versichert aufgeführten Ereignisses. Bei verspätetem Reiseantritt aufgrund eines versicherten Ereignisses erfolgt anstelle der vorhergehenden Leistungen die Übernahme der zusätzlichen Reisekosten sowie des nicht genutzten Teils des Aufenthalts (max. bis zur Höhe der Annullierungskosten).

##### **Annullierung während der Reise (Reiseabbruch)**

– Organisation und Kostenübernahme für die Extra-Rückreise, die temporäre Rückreise oder die Weiterreise der versicherten Person infolge schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Tod oder unerwarteter Verschlimmerung einer chronischen Krankheit einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht, der Stellvertretung am Arbeitsplatz oder eines anderen in den AVB als versichert aufgeführten Ereignisses.

##### **Such- und Bergungskosten**

– Übernahme von Such- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss.

##### **Reise-Rechtsschutz**

– Übernahme von Rechtsschutzleistungen im Zusammenhang mit einer privaten Reise.

##### **CDW Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung inkl. Mobility Fahrzeuge**

– Kostenübernahme des von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Selbstbehalts aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug inkl. «Mobility» Fahrzeuge.

##### **Assistance**

– Organisation und Kostenübernahme für die Überführung ins nächstgelegene Krankenhaus, die medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort, die Extra-Rückreise ohne medizinische Begleitung an den Wohnort, die Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder oder die Besuchsreise an das Krankenbett infolge schwerer Krankheit, schweren Unfalls oder unerwarteter Verschlimmerung einer chronischen Krankheit der versicherten Person. Organisation und Kostenübernahme der Kremation ausserhalb des Wohnstaates und der Rückführung des Sarges oder der Urne

an den letzten Wohnort der versicherten Person.

##### **Shopping-Rechtsschutz**

– Kostenübernahme für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Karte beim Kauf von Waren (Karteneinsatz zu mindestens 50%).

##### **Best Price Garantie**

– Entschädigung des Differenzbetrags zwischen dem tatsächlich bezahlten Preis und einem mindestens CHF 30 (VBC Gold) bzw. CHF 20 (VBC Exklusive / SDH Visa) günstigeren Preisangebots für den identischen Gegenstand (Karteneinsatz zu mindestens 50%).

##### **Kartensperservice**

– Sperrung von Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie SIM-Karten bei Diebstahl, Raub oder Verlust.

#### Nur Visa Bonus Card Exklusive und Swiss Deluxe Hotels Visa Prestige

##### **Warenlieferungs- und Transportversicherung**

– Kostenübernahme bei Diebstahl, Raub, Zerstörung oder Beschädigung sowie bei Versand das nicht ankommen des versicherten Gegenstandes (Karteneinsatz zu mindestens 50%).

##### **Garantieverlängerung**

– Entschädigung der Kosten für Reparatur oder Ersatz eines aufgrund von Material- und/oder Fabrikationsmängel funktionsuntüchtigen versicherten Gerätes in Anschluss an die Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung (Karteneinsatz zu mindestens 50%).

##### **Concierge Service**

– Bereitstellung von Verkehrsinformationen, Reservation eines Restaurants oder Hotels, Buchung eines Mietwagens, Bestellung von Blumen oder Veranstaltungstickets.

Welche Personen sind versichert bzw. anspruchsberechtigt?

Aufgrund des mit der BonusCard abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrages gewährt Allianz Assistance Inhabern einer gültigen, ungekündigten und von der BonusCard ausgestellten Visa Bonus Card Gold, Visa Bonus Card Exklusive bzw. Swiss Deluxe Hotels Visa Prestige (nachfolgend VBC Gold, VBC Exklusive bzw. SDH Visa oder auch Karte genannt) Versicherungsschutz und ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

Im Rahmen der Versicherungskomponenten A Annullierung vor der Abreise, B Annullierung während der Reise (Reiseabbruch), C Such- und Bergungskosten, D Reise-Rechtsschutz sowie F Assistance gelten zusätzlich zum berechtigten Karteninhaber auch alle im gleichen Haushalt des Karteninhabers lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ebenfalls als mitversichert (Familiendeckung).

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer grundsätzlich weltweit. Vorbehalten bleiben örtliche Einschränkungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen (nicht versicherte Ereignisse, Gegenstände, Fälle, Leistungen und Sachen) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

##### **Alle Versicherungskomponenten**

- Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten ist oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
  - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln,
  - Suizid oder versuchter Suizid;
  - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
  - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
  - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
  - grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
  - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierung vor der Abreise, Ziffer II B: Annullierung während der Reise (Reiseabbruch) und Ziffer II F: Assistance ausdrücklich als versichert definiert.
- Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreiseperrre, Schliessung des Luftraums oder Quarantänemassnahmen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierung vor der Abreise und Ziffer II B: Annullierung während der Reise (Reiseabbruch) ausdrücklich als versichert definiert).

#### **Annullierung vor der Abreise**

- Es besteht insbesondere kein Versicherungsschutz bei „schlechtem Heilungsverlauf“, u. a. also für Krankheiten oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind; gleiches gilt für Reiseabsagen durch das Reiseunternehmen, behördliche Anordnungen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierung vor der Abreise ausdrücklich als versichert definiert), nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellte Krankheiten/Unfälle oder auf potentielle Gefahren zurückzuführende psychische Reaktionen wie Befürchtungen von Unruhen, Terrorereignissen, Naturkatastrophen oder Aviophobie (Flugangst).

#### **Annullierung während der Reise (Reiseabbruch) und Assistance**

- Es besteht insbesondere dann kein Leistungsanspruch, wenn die Allianz Assistance-Notrufzentrale den Leistungen vorgängig nicht zugestimmt hat; gleiches gilt z. B., wenn das verantwortliche Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt oder wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gerichtet ist.

#### **CDW Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung inkl. Mobility Fahrzeuge**

- Es besteht kein Leistungsanspruch für Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers, für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen oder für Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.

#### **Best Price Garantie**

- Es besteht kein Leistungsanspruch für Gegenstände, welche nur einem eingeschränkten Käuferkreis (nicht öffentlich) angeboten werden (z. B. Studenten- oder Mitarbeitershops), Gegenstände aus Geschäftsliquidationen, Mobilfunkgeräte, Medizinische Hilfsmittel, gebrauchte Gegenstände und Secondhand-Ware.

#### **Warenlieferung- und Transport-Versicherung (nur VBC Exclusive/ SDH Visa)**

- Es besteht kein Leistungsanspruch für Schäden wie/durch normale Abnutzung oder Verschleiss, Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sache, Bedienungsfehler, Temperatur- und Witterungseinflüsse. Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat; nicht gedeckt sind auch Tiere und Pflanzen sowie Motorfahrzeuge, Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, Gebrauchtware.

#### **Garantieverlängerung (nur VBC Exclusive/ SDH Visa)**

- Es besteht kein Versicherungsschutz für Geräte, welche einen Wert (Anschaffungspreis) von CHF 100.- unterschreiten, Geräte, welche keine Seriennummer haben bzw. deren Seriennummer unkenntlich ist, Geräte, die keine Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung aufweisen, Geräte, für die im Zeitpunkt des Schadenfalls die gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungsfrist des Hersteller, Verkäufers oder Reparateurs noch nicht abgelaufen ist, Geräte, die zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden/wurden, Fehler oder Fehlfunktionen, welche vom Hersteller im Rahmen der ursprünglichen Herstellergarantie nicht angenommen werden, Geräte der Haustechnik (wie z. B. Heizung, Bodenheizung, Schwimmbad, Whirl Pool, eingebaute Staubsauger, elektrische Rollläden und Markisen, Beleuchtungen, Stromerzeugungsanlagen, Antennen, Elektrowerkzeuge, fahrbare Rasenmäher, Rasenmäher-Roboter), austauschbare Gerätkomponente oder Geräte-Verbrauchsmaterialien mit begrenzter Lebensdauer, die regelmässig ersetzt werden müssen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die vorliegenden Versicherungsdeckungen sind Teil des Leistungspakets der VBC Gold, VBC Exclusive bzw. SDH Visa Karten; die Prämien werden durch die BonusCard getragen.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG:

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund von Krankheit oder Unfall hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- Die versicherte Person hat ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).
- Verletzt die versicherte oder anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der VBC Gold, VBC Exclusive bzw. SDH Visa Karte. Für die Reiseversicherungskomponenten gilt der Versicherungsschutz unabhängig davon, wann die Reise gebucht wurde oder ob sich der Kartenbesitzer schon auf der Reise befindet. Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch BonusCard oder durch den Karteninhaber) oder der Kündigung des dieser Versicherung zugrundeliegenden Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen BonusCard und der Allianz Assistance. Im Rahmen der Versicherungskomponente Garantieverlängerung, Shopping-Rechtsschutzversicherung, Best Price Garantie und Warenlieferung- und Transportversicherung bleibt der Versicherungsschutz für während der Laufzeit des Kreditkartenvertrages bzw. des Kollektiv-Versicherungsvertrages mit der Karte erworbene Geräte auch bei Auflösung des Kreditkartenvertrages bzw. des Kollektiv-Versicherungsvertrages bis Ablauf der Deckung gemäss Ziffer II 5 bestehen.

Wie behandelt die Allianz Assistance Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Assistance das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Assistance via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch Allianz Assistance bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Assistance Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Assistance teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Assistance auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Allianz Assistance bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der Allianz Assistance bearbeitet werden, können gemäss DSG, Auskunft darüber verlangen, welche Daten Allianz Assistance von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrektur Daten zu verlangen.

## Übersicht Versicherungs- und Serviceleistungen

| Versicherungskomponenten   | Versicherungsleistungen  | Max. Versicherungssumme<br>VBC Exclusive / SDH Visa |                               | VBC Gold                      |
|--|--|---|-------------------------------|-------------------------------|
| A Annullierung vor der Abreise   | Übernahme der Annullierungskosten bei Annullierung der Reise oder Übernahme der zusätzlichen Reisekosten bei verspätetem Reiseantritt.   | pro Ereignis  | CHF 20'000.–                  | CHF 10'000.–                  |
| B Annullierung während der Reise (Reiseabbruch)                        | Organisation und Kostenübernahme der Extra-Rückreise der versicherten Person infolge eines versicherten Ereignisses einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht oder der Stellvertretung am Arbeitsplatz.<br>Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.  | pro Ereignis  | CHF 20'000.–                  | CHF 10'000.–                  |
| C Such- und Bergungskosten   | Übernahme der Such- und Bergungskosten.  | pro Ereignis  | CHF 50'000.–                  | CHF 25'000.–                  |
| D Reise-Rechtsschutz   | Übernahme von Rechtsschutzleistungen im Zusammenhang mit einer privaten Reise.   | pro Fall und Jahr<br>Europa<br>Welt                 | CHF 250'000.–<br>CHF 50'000.– | CHF 125'000.–<br>CHF 25'000.– |
| E CDW Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung (inkl. Mobility Fahrzeuge) | Kostenübernahme des vertraglich geschuldeten Selbstbehalts aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug inkl. «Mobility»Fahrzeuge.  | pro Ereignis  | CHF 2'000.–                   | CHF 1'000.–                   |
| F Assistance   | Organisation und Kostenübernahme der Überführung ins nächstgelegene Krankenhaus, der Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort, der Extra-Rückreise ohne medizinische Begleitung, der Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder oder der Besuchsreise an das Krankenbett, infolge eines versicherten Ereignisses der versicherten Person.<br>Organisation und Kostenübernahme der Kremation und der Rückführung des Sarges oder der Urne.<br>Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt. | pro Ereignis  | unbegrenzt                    | unbegrenzt                    |
| G Shopping-Rechtsschutz  | Kostenübernahme für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Karte beim Kauf von Waren (Karteneinsatz zu mindestens 50%).   | pro Fall und Jahr                                   | CHF 15'000.–                  | CHF 7'500.–                   |
| H Best Price Garantie  | Entschädigung des Differenzbetrags zwischen dem tatsächlich bezahlten Preis und einem mindestens CHF 30 (VBC Gold) bzw. CHF 20 (VBC Exclusive/ SDH Visa) günstigeren Preisangebots für den identischen Gegenstand (Karteneinsatz zu mindestens 50%).   | pro Ereignis und Jahr                               | CHF 4'000.–                   | CHF 2'000.–                   |
| J Warenlieferungs- und Transportversicherung                           | Kostenübernahme bei Diebstahl, Raub, Zerstörung oder Beschädigung sowie bei Versand das nicht ankommen des versicherten Gegenstandes (Karteneinsatz zu mindestens 50%).  | pro Fall / max. pro Kalenderjahr                    | CHF 3'000.–<br>CHF 15'000.–   | –                             |
| K Garantieverlängerung   | Entschädigung der Kosten für Reparatur oder Ersatz eines aufgrund von Material- und/oder Fabrikationsmängel funktionsuntüchtigen versicherten Gerätes in Anschluss an die Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung (Karteneinsatz zu mindestens 50%).   | pro Jahr  | CHF 4'000.–                   | –                             |
| Servicekomponenten   | Serviceleistungen  | VBC Exclusive / SDH Visa                            |                               | VBC Gold                      |
| L Concierge Service  | Bereitstellung von Verkehrsinformationen, Reservation eines Restaurants oder Hotels, Buchung eines Mietwagens, Bestellung von Blumen oder Veranstaltungstickets.   | Serviceleistung                                     |                               | Serviceleistung               |
| M Kartensperrservice   | Sperrung von Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie SIM-Karten. bei Diebstahl, Raub oder Verlust   | Serviceleistung                                     |                               | –                             |

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Visa Bonus Card Gold, Visa Bonus Card Exclusive bzw. SDH Visa

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance gewährt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Cornèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich), nachstehend BonusCard genannt, vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten zudem die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Bitte bewahren Sie diese AVB an einem sicheren Ort mit Ihren anderen Versicherungsakten auf.

|     |   |    |
|-----|---|----|
| I   | Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten .....           | 4  |
| II  | Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten.....     | 6  |
| A   | Annullierung vor der Abreise.....   | 6  |
| B   | Annullierung während der Reise (Reiseabbruch).....                        | 7  |
| C   | Such- und Bergungskosten.....   | 8  |
| D   | Reise-Rechtsschutz .....  | 8  |
| E   | CDW Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung (inkl. Mobility Fahrzeuge)..... | 9  |
| F   | Assistance .....  | 9  |
| G   | Shopping-Rechtsschutz .....   | 10 |
| H   | Best Preis Garantie .....   | 10 |
| J   | Warenlieferung- und Transport-Versicherung .....                          | 11 |
| K   | Garantieverlängerung .....  | 12 |
| III | Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen .....           | 12 |
| L   | Concierge Service.....  | 12 |
| M   | Kartensperrservice .....  | 13 |

## I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Bei allen Versicherungskomponenten handelt es sich um Schadenversicherungen.

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten vorgesehen sind.

### 1 Versicherte bzw. anspruchsberechtigte Personen

- 1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Inhaber (nachfolgend versicherte Person genannt) mit einer gültigen ungekündigten und von der BonusCard ausgestellten VBC Gold, VBC Exclusive Karte bzw. SDH Visa Prestige, welcher dem zugrundeliegenden Kollektiv-Versicherungsvertrag beigetreten ist.
- 1.2 Inhaber einer VBC Gold Karte geniessen Versicherungsschutz bzw. sind anspruchsberechtigt im Rahmen folgender Versicherungs- bzw. Servicekomponenten mit Ausnahme von:
  - J Warenlieferung- und Transport-Versicherung
  - K Garantieverlängerung
  - L Concierge Service
- 1.3 Inhaber einer VBC Exclusive/ SDH Visa Karte geniessen Versicherungsschutz bzw. sind anspruchsberechtigt im Rahmen aller aufgeführten Versicherungs- bzw. Servicekomponente
- 1.4 Im Rahmen der Versicherungskomponenten A Annullierung vor der Abreise, B Annullierung während der Reise (Reiseabbruch), C Such- und Bergungskosten, D Reise-Rechtsschutz sowie F Assistance gelten zusätzlich zum berechtigten Karteninhaber auch alle im gleichen Haushalt des Karteninhabers lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ebenfalls als mitversichert (Familiendeckung).

### 2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten gilt die Versicherung weltweit.

### 3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes sowie Grundvoraussetzungen für Versicherungsleistungen

- 3.1 Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der VBC Gold, VBC Exclusive Karte bzw. SDH Visa Karte und endet mit dem Verfall der Karte respektive mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch BonusCard, oder durch den Karteninhaber) oder der Kündigung des dieser Versicherung zugrundeliegenden Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen BonusCard und der Allianz Assistance. Im Rahmen

der Versicherungskomponenten Garantieverlängerung, Shopping-Rechtsschutzversicherung, Best Price Garantie und Warenlieferung- und Transportversicherung bleibt der Versicherungsschutz für während der Laufzeit des Kreditkartenvertrages bzw. des Kollektiv-Versicherungsvertrages mit der Karte erworbene Geräte auch bei Auflösung des Kreditkartenvertrages bzw. des Kollektiv-Versicherungsvertrages bis Ablauf der Deckungsfrist gemäss Ziffer II 1 5 bestehen.

- 3.2 Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen bzw. nur für die private, nicht gewerbliche oder nicht professionelle Nutzung der im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckungen versicherten Sachen.
- 3.3 Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer I 4 sowie gemäss den in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten erwähnten Pflichten folgende kumulativen Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:
  - Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages für die VBC Gold, VBC Exclusive bzw., SDH Visa Karte (Kreditkartennummer);
  - Nachweis, dass der betreffende Gegenstand oder das betreffende Gerät zu mindestens 50 % mit der VBC Gold, VBC Exclusive bzw. SDH Visa Karte des versicherten Karteninhabers bezahlt wurde(n). (Gilt für die Shopping-Rechtsschutzversicherung, Best Price Garantie, Garantieverlängerung und Warenlieferung- und Transport-Versicherung).
  - Auf Verlangen ein Nachweis des privaten Charakters der Reise bzw. privaten Nutzung der betreffenden im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckungen versicherten Sache.
- 3.4 Die vorliegenden AVB werden dem Karteninhaber von der Versicherungsnehmerin elektronisch zur Verfügung gestellt. Mit der Unterschrift auf der Karte und/oder mit deren Benützung bestätigt der Karteninhaber die Geltung dieser AVB sowie deren Inhalt zur Kenntnisgenommen zu haben.

### 4 Pflichten im Schadenfall

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhandlungspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen unter Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).
- 4.3 Wenn der Schaden wegen einer Krankheit oder eines Unfalls eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Allianz Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Allianz Assistance abtreten.

### 5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.



## 6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

---

- 6.1 Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- 6.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
  - Suizid oder versuchter Suizid;
  - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
  - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
  - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt;
  - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
  - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder jeweils der Versuch.
- 6.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
- 6.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 6.5 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierung vor der Abreise, Ziffer II B: Annullierung während der Reise (Reiseabbruch) und Ziffer II F: Assistance ausdrücklich als versichert definiert.
- 6.6 Behördliche Anordnungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme oder Schliessung des Luftraums (ausser wie in den besonderen Bestimmungen Art. II A. 4.3 Annullierung vor der Abreise und Ziffer II B. 2.5 Annullierung während der Reise (Reiseabbruch) ausdrücklich als versichert definiert).
- 6.7 Wenn der Zweck der Reise eine stationäre medizinische Behandlung ist.
- 6.8 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt, bzw. verschwägert ist.
- 6.9 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.
- 6.10 Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## 7 Definitionen

---

- 7.1 Nahestehende Personen  
Nahestehende Personen sind:
- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
  - Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder;
  - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
  - Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.
- 7.2 Europa  
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.
- 7.3 Schweiz  
Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- 7.4 Elementarschäden  
Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Stein Schlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.
- 7.5 Geldwerte  
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 7.6 Reise  
Als Reise gilt ein mehr als ein Tag dauernder privater Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom gewöhnlichen Wohnort entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen. Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen bzw. nur für die private, nicht gewerbliche oder nicht professionelle Nutzung der im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckungen versicherten Sachen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf 365 Tage beschränkt.

- 7.7 Reiseunternehmen  
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
- 7.8 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel  
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 7.9 Panne  
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Treibstoffmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsche getankter Treibstoff gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 7.10 Personenunfall  
Als Personenunfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 7.11 Motorfahrzeugunfall  
Als Motorfahrzeugunfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.
- 7.12 Schwere Krankheit / schwerer Unfall  
Krankheiten bzw. Unfälle gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.
- 7.13 Epidemie  
Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde (z. B. Bundesamt für Gesundheit (BAG) oder Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)) im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.
- 7.14 Pandemie  
Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde (z. B. BAG oder EDA) im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.
- 7.15 Quarantäne  
Obligatorische Freiheitsbeschränkung (einschliesslich angeordneter Isolation) mit dem Ziel, die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, der die versicherte Person oder eine mitreisende Person ausgesetzt war.

## 8 Komplementärklausel

---

- 8.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Assistance Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 8.2 Wird ein Schadenfall zuerst Allianz Assistance eingereicht und sofern Allianz Assistance Leistungen für den gleichen Schaden erbringt, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Assistance ab.

## 9 Normenhierarchie

---

Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

## 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

---

- 10.1 Klagen gegen Allianz Assistance können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

## 11 Kontaktadresse

---

Allianz Assistance  
Richtplatz 1  
Postfach  
8304 Wallisellen  
info.ch@allianz.com

## II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

### Visa Bonus Card Gold, Visa Bonus Card Exclusive und SDH Visa

#### A Annullierung vor der Abreise

##### 1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

##### 2 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt im Zeitpunkt der definitiven Reisebuchung und endet mit dem Antritt der versicherten Reise. Als Reiseantritt gilt das Betreten des gebuchten Transportmittels beziehungsweise der Bezug der gebuchten Unterkunft (Hotel, Ferienwohnung usw.), falls kein Transportmittel gebucht wurde.

##### 3 Versicherte Leistung

###### 3.1 Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt Allianz Assistance die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Sind Veranstaltungstickets nicht Bestandteil eines Pauschalarrangements, wird ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 50.– pro Ticket in Abzug gebracht. Der versicherten Person verrechnete Kosten für vor der erfolgten Annullierung getätigte Umbuchungen von Leistungen werden nur übernommen, wenn die betreffende Umbuchung auf ein gemäss Ziffer II A 4 versichertes Ereignis zurückzuführen ist. Keine Entschädigung wird entrichtet für Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen infolge des Verlusts bzw. Verfalls von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).

###### 3.2 Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt Allianz Assistance anstelle der Annullierungskosten (maximal bis zu deren Höhe):

- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit dem verspäteten Reiseantritt entstehen
- die Kosten für den nicht genutzten Teil des Aufenthaltes, anteilmässig zum versicherten Reisepreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag gilt als genutzter Reisetag.

###### 3.3 Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

##### 4 Versicherte Ereignisse

###### 4.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft

- Schwere Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit), schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod einer der folgenden Personen, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung bzw. des Versicherungsbeitritts eingetreten ist:
- der versicherten Person;
- einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert;
- einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht;
- der Stellvertretung am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person in diesem Fall unerlässlich ist.

Haben mehrere versicherte Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal sechs Personen annulliert werden, wenn eine mitreisende versicherte Person aufgrund eines der oben erwähnten Ereignisse die Reise annulliert.

Die oben erwähnten Ereignisse unterstehen folgenden Einschränkungen:

- Bei psychischen Krankheiten besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn
  - ein Psychiater die Reise- und Arbeitsfähigkeit belegt und
  - die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.
- Bei chronischer Krankheit besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig war

###### 4.2 Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft der versicherten oder mitreisenden Person besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung bzw. nach dem Versicherungsbeitritt eingetreten ist und das Rückreisedatum über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung bzw. nach Versicherungsbeitritt eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

###### 4.3 Quarantäne

Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person vor der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.

###### 4.4 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

###### 4.5 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise

Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendeten öffentlichen Transportmittels verunmöglicht wird.

###### 4.6 Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise

Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Benzinpannen sind nicht versichert.

###### 4.7 Streik

Wenn Streik die Durchführung der Reise verunmöglicht.

###### 4.8 Gefahren an der Reisedestination

Wenn Krieg, Terroranschläge oder Unruhen aller Art an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird.

###### 4.9 Naturkatastrophe

Wenn eine Naturkatastrophe an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährdet.

###### 4.10 Arbeitslosigkeit / unerwarteter Stellenantritt

Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt bzw. wenn der unvorhergesehene Stellenantritt in den Reisezeitraum fällt respektive wenn die versicherte Person ohne eigenes Verschulden vor Reiseantritt die Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses erhält.

###### 4.11 Behördliche Vorladung

Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeuge oder als Geschworener vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.

###### 4.12 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte

Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wird und dadurch der Reiseantritt nicht möglich ist. Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.

##### 5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

5.1 Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

5.2 Wenn ein unter Ziffer II A 4.1 und II A 4.2 aufgeführtes Ereignis nicht zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arzzeugnisses mit Diagnose belegt wurde.

5.3 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuvorgüten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

5.4 Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen, ausser wie in Ziffer II A 4.3 ausdrücklich als versichert definiert.

5.5 Nicht versichert sind Annullierungskosten, sofern die Annullierung den Umständen nach auf eine psychische Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.

- 6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)
- 
- 6.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Leistung beim Reiseunternehmen oder Vermieter annullieren.
- 6.2 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Allianz Assistance Schadenformular
  - Annullierungskostenrechnung;
  - Buchungsbestätigung;
  - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport usw.).

## B Annullierung während der Reise (Reiseabbruch)

### 1 Versicherungssumme

---

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

### 2 Versichertes Ereignis und versicherte Leistungen

---

Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die Allianz Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

**Telefon** +41 44 283 34 46  
**Telefax** +41 44 283 33 33

- 2.1 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds. Wenn eine mitreisende, nahestehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren/dessen Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Ereignis abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten für die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person beziehungsweise des versicherten Familienmitglieds.
- 2.2 Vorzeitige Rückreise wegen Krankheit, Unfall oder Tod einer nicht mitreisenden nahestehenden Person oder der Stellvertretung am Arbeitsplatz  
 Wenn eine nicht mitreisenden nahestehende Person bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit), schwer verunfallt oder stirbt, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an deren ständigen Wohnort.
- 2.3 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen  
 Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.
- 2.4 Temporäre Rückkehr  
 Die Allianz Assistance organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter den Ziffern II B 2.2 und II B 2.3 auch die temporäre Rückkehr (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für eine versicherte Person an den Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benutzten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.
- 2.5 Rückreise oder verspätete Weiterreise aufgrund von Quarantäne  
 Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person während der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten für die Weiterreise oder Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für die versicherte Person oder die versicherte mitreisende Person. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.
- 2.6 Beförderungsverweigerung auf der Weiter- bzw. Rückreise oder Verweigerung der Einreise wegen Erkrankungsverdachts  
 Wenn der versicherten Person oder einer mitreisenden Person während der Reise die Beförderung oder die Einreise aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person an einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit) leidet, verweigert wird, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten für die Weiterreise oder Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für die versicherte Person oder die versicherte mitreisende Person.

- 2.7 Rückreise wegen Unruhen, Terroranschlägen, Naturkatastrophen oder Streik  
 Wenn Unruhen, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder Streik an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person.
- 2.8 Rückreise wegen Ausfalls des Transportmittels  
 Wenn das für die Reise gebuchte oder benützte öffentliche Transportmittel aufgrund einer Panne oder eines Unfalls ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden.
- 2.9 Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Fahrausweisen und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückreise in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die Allianz Assistance bei unverzüglicher Information der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthalts (Hotel, Transportkosten vor Ort, Rückreisemehrkosten) bis maximal CHF 2'000.– pro Ereignis.
- 2.10 Rückerstattung von Reisekosten  
 2.10.1 Rückerstattung der Auslagen für den nicht genutzten Teil der Reise  
 Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die Allianz Assistance die nicht rückerstattbaren Kosten für den nicht genutzten Teil der Reise anteilmässig zum versicherten Reisepreis zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise sowie für die nicht genutzten, ursprünglich gebuchten Unterkunftsleistungen, sofern Allianz Assistance die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt.
- 2.10.2 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise  
 Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxi, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die Allianz Assistance diese Mehrkosten bis CHF 750 pro versicherte Person, bei einer zusätzlichen Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 200.– innerhalb dieser Limite.

### 3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

---

- 3.1 Die Allianz Assistance-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
- 3.2 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 3.3 Wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.
- 3.4 Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen.
- 3.5 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden

### 4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

---

- 4.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Reiseabbruch-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II B 2)
- 4.2 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Allianz Assistance Schadenformular
  - Buchungsbestätigung;
  - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeibericht usw.);
  - Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten.

## C Such- und Bergungskosten

### 1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

### 2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Reisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und des Staates, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat, falls davon abweichend.

### 3 Versichertes Ereignis und versicherte Leistungen

3.1 Wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die Allianz Assistance die notwendigen Such- und Bergungskosten.

3.2 Zur Unterstützung kann die Allianz Assistance-Notrufzentrale rund um die Uhr kontaktiert werden:

Telefon +41 44 283 34 46  
Telefax +41 44 283 33 33

### 4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

4.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich melden.

4.2 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 3.3):

- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose)
- Rechnung des Rettungsunternehmens

## D Reise-Rechtsschutz

### 1 Versicherte Personen

Versicherungsschutz gilt für alle Inhaber einer gültigen, aktivierten VBC Gold, VBC Exclusive und SDH Visa Kreditkarte. Mitversichert sind alle Personen, die mit dem Karteninhaber dauernd im selben Haushalt wohnen.

### 2 Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind im Zusammenhang mit einer privaten Reise (mindestens eine Übernachtung, Retour-Ticket gebucht bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, maximale Reisedauer 90 Tage) versichert.

### 3 Versicherte Rechtsfragen / Streitigkeiten / Verfahren

3.1 Straf- und Verwaltungsrecht: Verteidigung im Straf-/Verwaltungsverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten. Bei Vorwurf von Vorsatzdelikten: Nachträglicher Kostenersatz bei Verfahrenseinstellung und Freispruch.

3.2 Schadenersatz und Genugtuung: Einforderung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter, Strafanzeige und Opferhilfe in diesem Zusammenhang.

3.3 Streitigkeiten mit privaten oder öffentlichen Versicherungen, die den Versicherten decken.

3.4 Vertragliche Streitigkeiten aus folgenden, für die Reise oder auf der Reise geschlossenen Verträgen:

- Miete oder Leihe eines für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuges bis 3.5t
- Reparatur oder Transport eines solchen Fahrzeuges
- Reise- und Beherbergungsvertrag
- vorübergehende Miete einer Ferienwohnung
- Personen- oder Gepäcktransport.

### 4 Versicherte Leistungen

4.1 Rechtsleistungen der Anwälte und Juristen der Dextra Rechtsschutz-AG.

4.2 Geldleistungen bis zu den in der Übersicht über die Versicherungsleistungen aufgeführten Deckungssummen für:

- Anwalts honorare zu den ortsüblichen Tarifen unter Ausschluss von Erfolgshonoraren
- notwendige Kosten von Expertisen und Analysen
- Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten

- notwendige Reisekosten bei Vorladungen ausserhalb des Wohnsitzkantons
- ausgewiesener Verdienstausfall bei Vorladungen
- Parteientschädigungen an die Gegenpartei
- Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft).

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

4.3 Für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb Europa (Weltdeckung) ist die Deckungssumme auf einen Gegenwert von CHF 25'000 (VBC Gold) bzw. CHF 50'000 (VBC Exclusive/SDH Visa) begrenzt; für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht in Europa auf CHF 125'000 (VBC Gold) bzw. CHF 250'000 (VBC Exclusive/SDH Visa).

4.4 Für mehrere Rechtsfälle aufgrund desselben Sachverhalts und für alle Schadenfälle einer Police in einem Versicherungsjahr zusammen steht die maximale Deckungssumme nur einmal zur Verfügung.

4.5 Schadenaufkauf: Die Dextra Rechtsschutz AG kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitzutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

5 Nicht versicherte Fälle und Leistungen (vorbehalten bleibt die Rechtsauskunft, -beratung, -unterstützung)

5.1 Fälle als nicht berechtigter Lenker / Pilot / Benützer eines Fahrzeuges, Flugzeuges, Schiffes.

5.2 Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherten abgetreten worden sind.

5.3 Streitigkeiten infolge von kriegerischen, terroristischen Ereignissen, Streik, Kernspaltung/ -fusion.

5.4 Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In diesen Fällen ist nur der Karteninhaber selbst versichert.

5.5 Streitigkeiten mit der Dextra Rechtsschutz AG, ihren Mitarbeitern oder ihren Beauftragten.

### 6 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

6.1 Die Versicherung gilt weltweit mit folgenden Einschränkungen:

- Verfahren vor Gerichten und Behörden sind nur in Ländern versichert, für die der im Zeitpunkt der Schadenmeldung aktuelle Corruption Perceptions Index gemäss Transparency International <http://www.transparency.org/country> mindestens 30 von 100 beträgt;
- Verfahren vor Schiedsgerichten ausserhalb der Schweiz oder vor internationalen Schiedsgerichten sind nicht versichert;
- Mediation ist ausschliesslich in der Schweiz versichert.

6.2 Die Dextra Rechtsschutz AG gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf nach Rechtshilfe vor dem Karteneinsatz aufgetreten ist oder damals schon vorhersehbar war.

7 Abwicklung eines Schadenfalles / freie Anwaltswahl / Meinungsverschiedenheiten

7.1 Die Anmeldung des Bedarfs nach Rechtshilfe erfolgt unverzüglich online, per E-Mail, Post oder Telefon bei der Dextra Rechtsschutz AG. Alle Unterlagen, die den Rechtsfall betreffen, sind der Dextra Rechtsschutz AG, Hohlstrasse 556, 8048 Zürich zu übermitteln. Kontakt: Tel. +41 44 296 60 60, [info@dextra.ch](mailto:info@dextra.ch),

7.2 Sofern keine unmittelbare Gefahr im Verzug ist, darf die versicherte Person selbst keinen Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und kein Rechtsmittel ergreifen, ansonsten muss sie die dadurch entstandenen Mehrkosten selber tragen.

7.3 Die Dextra Rechtsschutz AG berät die versicherte Person und leitet im Einvernehmen mit ihr die geeigneten Massnahmen ein. Sofern damit keine Mehrkosten verursacht werden, kann die versicherte Person der Dextra Rechtsschutz AG jederzeit ihre eigene Vertretung vorschlagen. Der Rechtsvertreter ist vom Berufsgeheimnis zu entbinden.

7.4 Die versicherte Person hat in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder im Falle eines Interessenkonflikts den gesetzlichen Anspruch, ihre rechtliche Vertretung frei zu wählen. Lehnt die Dextra Rechtsschutz AG die gewählte Vertretung ab, kann die versicherte Person drei Vorschläge für eine andere Vertretung nennen, von welchen die Dextra Rechtsschutz AG einen annehmen muss. Die versicherte Person kann auch eine von der Dextra Rechtsschutz AG empfohlene Vertretung wählen.

7.5 Berät und unterstützt die Dextra Rechtsschutz AG den Versicherten vorbehaltlos, ist dies nicht als Deckungszusage zu verstehen.

7.6 Die Dextra Rechtsschutz AG lehnt jede Haftung für Beratungen, für die keine Rechtspflicht besteht, soweit gesetzlich zulässig ab.

7.7 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Personen und der Dextra Rechtsschutz AG hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen, insbesondere, wenn die Gerichts- oder Verwaltungsintervention für aussichtslos hält, kann die versicherte Person innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Erhalt des begründeten Schreibens der Dextra Rechtsschutz AG die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der im Anschluss daran gemeinsam bestimmt wird und in keinem Vertrauensverhältnis zu einer der Parteien stehen darf.



## E CDW Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung (inkl. Mobility Fahrzeuge)

|     |  |
|-----|--|
| 1   | Versicherungssumme   |
|     | Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.  |
| 2   | Zeitlicher Geltungsbereich   |
|     | Der Versicherungsschutz beginnt ab dem im Mietvertrag dafür eingetragenen Beginn des Mietzeitraums und endet mit dem im Mietvertrag aufgeführten Ende der Miete, spätestens aber mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Vermieter. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.   |
| 3   | Versichertes Fahrzeug  |
|     | Die Versicherung erstreckt sich auf das von der versicherten Person während einer versicherten Reise gemietete Fahrzeug. „Mobility“ Fahrzeuge sind Mietfahrzeugen gleichgestellt. Taxis sowie Fahrzeuge von Fahrschulen sind nicht versichert.   |
| 4   | Versicherte Leistung   |
| 4.1 | Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge. Im Schadenfall erstattet die Allianz Assistance der versicherten Person einen vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt.  |
| 4.2 | Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die maximale Versicherungssumme beschränkt.   |
| 5   | Versicherte Ereignisse   |
| 5.1 | Versichert ist der Selbstbehalt, der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund eines Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.  |
| 5.2 | Erreicht der gemäss Ziffer II E 5.1 versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehaltes, dann übernimmt die Allianz Assistance den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.   |
| 6   | Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzungen zu Ziffer I 6)  |
| 6.1 | Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.  |
| 6.2 | Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.  |
| 6.3 | Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), oder unter Drogen- oder Arzneimittel einfluss verursacht hat.  |
| 6.4 | Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Vermieter stehen.  |
| 6.5 | Schäden, die sich auf nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Strassen ereignen.   |
| 6.6 | Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.  |
| 7   | Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)  |
| 7.1 | Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich melden.  |
| 7.2 | Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 3.3): <ul style="list-style-type: none"><li>– Allianz Assistance Schadenformular;</li><li>– Mietvertrag Vermieter (mit ersichtlichem Selbstbehalt);</li><li>– Schadenrapport des Vermieters;</li><li>– Schadenabrechnung des Vermieters;</li><li>– Kartenabrechnung mit der Belastung des Schadens.</li></ul> |

## F Assistance

|   |   |
|---|---|
| 1 | Versicherungssumme  |
|   | Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich. |

## 2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

|       |   |
|-------|---|
|       | Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die Allianz Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):<br><b>Telefon +41 44 283 34 46</b><br><b>Telefax +41 44 283 33 33</b><br>Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der Allianz Assistance über die Art und den Zeitpunkt der Massnahme.   |
| 2.1   | Assistance-Versicherungsleistungen  |
| 2.1.1 | Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus<br>Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit) oder schwer verunfallt oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus.   |
| 2.1.2 | Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort-Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer II F 2.1.1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person.   |
| 2.1.3 | Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung.<br>Die Allianz Assistance organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer II F 2.1.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.   |
| 2.1.4 | Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder<br>Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriert werden, organisiert die Allianz Assistance zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten, und bezahlt die Kosten für den Hin- und Rückweg einer Betreuungsperson (Bahn билет 1. Klasse, Flug билет Economy-Klasse).   |
| 2.1.5 | Heimschaffung im Todesfall<br>Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die Allianz Assistance die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksarges ist ebenfalls gedeckt.  |
| 2.2   | Besuchsreise<br>Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als sieben Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance eine Besuchsreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankenbett (Bahn билет 1. Klasse, Flug билет Economy-Klasse, Mittelklasse-hotel) bis maximal CHF 5'000 .-.  |
| 2.3   | Assistance-Serviceleistungen:<br>Kostenvorschuss bei Krankenhausaufenthalt Wenn die versicherte Person ausserhalb ihres Wohnstaates hospitalisiert werden oder sich einer ärztlichen Behandlung im Krankenhaus unterziehen muss, leistet die Allianz Assistance, falls notwendig, einen Vorschuss bis CHF 5'000.- an die Krankenhauskosten. Die versicherte Person verpflichtet sich der Allianz Assistance den gesamten Kostenvorschuss inklusive allfälliger Überweisungsgebühren innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus, spätestens jedoch nach Beendigung der Reise, der Allianz Assistance zurückzuzahlen. Um einen Vorschuss zu erlangen, muss die versicherte Person der Allianz Assistance den zugehörigen Arztbericht vorlegen. |
| 2.4   | Rückerstattung von Reisekosten  |
| 2.4.1 | Rückerstattung der Auslagen für den nicht genutzten Teil der Reise.<br>Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die Allianz Assistance die Kosten für den nicht genutzten Teil der Reise anteilmässig zum versicherten Reisepreis zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise.  |
| 2.4.2 | Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise<br>Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxi, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die Allianz Assistance diese Mehrkosten bis CHF 750.- pro versicherte Person, bei einer zusätzlichen Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 200.- innerhalb dieser Limite.  |
| 3     | Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6)  |
| 3.1   | Wenn die Allianz Assistance-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.   |

- 3.2 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 3.3 Wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.
- 3.4 Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen.
- 3.5 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.
- 4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 4.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II F 2);
- 4.2 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen:
- Allianz Assistance Schadenformular
  - Buchungsbestätigung;
  - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose);
  - Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten.

## VBC Gold, VBC Exclusive und SDH Visa

### G Shopping-Rechtsschutz

#### 1 Versicherte Personen und versicherte Eigenschaften

- 1.1 Versichert sind alle Inhaber einer gültigen, aktivierten VBC Gold, VBC Exclusive und SDH Visa Kreditkarte.
- 1.2 Die versicherten Personen sind bei vertraglichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, bei denen der Karteninhaber den geschuldeten Betrag zu mindestens 50% mit der VBC Gold, VBC Exclusive oder SDH Visa Karte bezahlt hat, versichert.

#### 2 Versicherte Rechtsfragen, Rechtsstreitigkeiten, Verfahren

Vertragliche Streitigkeiten aus Warenkaufverträgen, die der Versicherte nicht gewerbmässig abgeschlossen hat und die zu mindestens 50% mit der VBC Gold, VBC Exclusive oder SDH Visa Karte bezahlt worden sind.

#### 3 Versicherte Leistungen

- 3.1 Rechtsdienstleistungen der Anwälte und Juristen der Dextra Rechtsschutz AG
- 3.2 Geldleistungen bis zu den in der „Übersicht über die Versicherungsleistungen“ aufgeführten Deckungssummen für:
- Anwaltshonorare zu den ortsüblichen Tarifen unter Ausschluss von Erfolgshonoraren
  - notwendige Kosten von Expertisen und Analysen
  - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
  - notwendige Reisekosten bei Vorladungen ausserhalb des Wohnsitzkantons
  - Ausgewiesener Verdienstaussfall bei Vorladungen
  - Parteientschädigungen an die Gegenpartei
  - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)
- Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
- 3.3 Für mehrere Rechtsfälle aufgrund desselben Sachverhalts und für alle Schadenfälle einer Police in einem Versicherungsjahr zusammen steht die maximale Deckungssumme nur einmal zur Verfügung.
- 3.4 Schadenauskauf: Die Dextra Rechtsschutz AG kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

#### 4 Nicht versicherte Fälle und Leistungen (vorbehalten bleibt die Rechtsauskunft, -Beratung, -Unterstützung)

- 4.1 Fälle als nicht berechtigter Lenker/Pilot/Benutzer eines Fahrzeuges, Flugzeuges, Schiffes.
- 4.2 Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherten abgetreten worden sind.
- 4.3 Streitigkeiten infolge von kriegerischen, terroristischen Ereignissen, Streik, Kernspaltung/-fusion.
- 4.4 Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In diesen Fällen ist nur der Karteninhaber selbst versichert.
- 4.5 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, im Zusammenhang mit Kunstgegenständen, Wertpapieren oder spekulativen Rechtsgeschäften.
- 4.6 Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Gesellschaftsbeteiligungen.
- 4.7 Streitigkeiten mit der Dextra Rechtsschutz AG, ihren Mitarbeitern oder ihren Beauftragten.

#### 5 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- 5.1 Die Versicherung gilt weltweit mit folgenden Einschränkungen:
- Verfahren vor Gerichten und Behörden sind nur in Ländern versichert, für die der im Zeitpunkt der Schadenmeldung aktuelle Corruption Perceptions Index gemäss Transparency International <http://www.transparency.org/country> mindestens 30 von 100 beträgt;
  - Verfahren vor Schiedsgerichten ausserhalb der Schweiz oder vor internationalen Schiedsgerichten sind nicht versichert.
  - Mediation ist ausschliesslich in der Schweiz versichert.
- 5.2 Die Dextra Rechtsschutz AG gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf nach Rechtshilfe vor dem Karteneinsatz aufgetreten ist oder damals schon vorhersehbar war.

#### 6 Abwicklung eines Schadenfalles / Freie Anwaltswahl / Meinungsverschiedenheiten

- 6.1 Die Anmeldung des Bedarfs nach Rechtshilfe erfolgt unverzüglich online, per E-Mail, Post oder Telefon bei der Dextra Rechtsschutz AG. Alle Unterlagen, die den Rechtsfall betreffen, sind der Dextra Rechtsschutz AG, Hohlstrasse 556, 8048 Zürich zu übermitteln. Kontakt: Tel. +41 44 296 60 60, [info@dextra.ch](mailto:info@dextra.ch), [www.dextra.ch](http://www.dextra.ch)
- 6.2 Sofern keine unmittelbare Gefahr im Verzug ist, darf die versicherte Person selbst keinen Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und kein Rechtsmittel ergreifen, ansonsten muss sie die dadurch entstandenen Mehrkosten selber tragen.
- 6.3 Die Dextra Rechtsschutz AG berät die versicherte Person und leitet im Einvernehmen mit ihr die geeigneten Massnahmen ein. Sofern damit keine Mehrkosten verursacht werden, kann die versicherte Person der Dextra Rechtsschutz AG jederzeit ihre eigene Vertretung vorschlagen. Der Rechtsvertreter ist vom Berufsgeheimnis zu entbinden.
- 6.4 Die versicherte Person hat in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder im Falle eines Interessenkonflikts den gesetzlichen Anspruch, ihre rechtliche Vertretung frei zu wählen. Lehnt die Dextra Rechtsschutz AG die gewählte Vertretung ab, kann die versicherte Person drei Vorschläge für eine andere Vertretung nennen, von welchen die Dextra Rechtsschutz AG einen annehmen muss. Sie kann auch eine von der Dextra Rechtsschutz AG empfohlene Vertretung wählen.
- 6.5 Berät und unterstützt die Dextra Rechtsschutz AG den Versicherten vorbehaltlos, ist dies nicht als Deckungszusage zu verstehen.
- 6.6 Die Dextra Rechtsschutz AG lehnt jede Haftung für Beratungen, für die keine Rechtspflicht besteht, soweit gesetzlich zulässig ab.
- 6.7 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Person und der Dextra Rechtsschutz AG hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen, insbesondere, wenn die Dextra Rechtsschutz AG die Intervention für aussichtslos hält, kann die versicherte Person innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Erhalt des begründeten Schreibens der Dextra Rechtsschutz AG die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der im Anschluss daran gemeinsam bestimmt wird und in keinem Vertrauensverhältnis zu einer der Parteien stehen darf.

### H Best Preis Garantie

#### 1 Versicherungssummen

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

## 2 Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit einer gültigen, aktivierten VBC Gold, VBC Exclusive bzw. SDH Visa Karte zu min. 50% bezahlt wurden.

## 3 Umfang und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kauf des versicherten Gegenstandes und dauert 14 Tage. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der erworbene Gegenstand durch die versicherte Person zu mindestens 50% mit einer gültigen, aktivierten Karte bezahlt wurde (Transaktionsbeleg oder Monatsrechnung des Kartenkontos).

## 4 Versicherte Leistungen

Stellt die versicherte Person im Laufe von 14 Tagen nach Kaufdatum (Kartentransaktion) eines versicherten Gegenstandes gemäss Ziffer II H 1 fest, dass ein mit diesem identischen Gegenstand (identisches Modell, identischer Ausstattung- und Leistungsumfang, identische Modellnummer) um mindestens CHF 30.– (VBC Gold) bzw. CHF 20.– (VBC Exclusive/ SDH Visa) günstiger angeboten wird, erstattet Allianz Assistance der versicherten Person, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssummen, den festgestellten Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich bezahlten Preis und dem nachweislich festgestellten günstigeren Preisangebot. Dabei muss es sich sowohl beim Verkäufer des versicherten Gegenstandes als auch beim Anbieter des identischen Artikels um gewerbmässige Anbieter mit Sitz in der Schweiz (z. B. Ladengeschäft, Versandhandel, Internetanbieter) handeln.

## 5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer I 3.3 sowie Ziffer I 4 erwähnten Unterlagen) an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:

- Kaufbeleg oder Bestellbestätigung, woraus der Kaufpreis und das Kaufdatum ersichtlich sind;
- Transaktionsbeleg oder Kopie der Monatsrechnung;
- Datierter Nachweis der Preisdifferenz (z. B. aussagekräftiger Werbeprospekt, Flyer, Inseerat, Bestätigung, Webseiten-Ausdruck).

## 6 Nicht versicherte Gegenstände (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

- Gegenstände, welche nur einem eingeschränkten Käuferkreis (nicht öffentlich) angeboten werden (z. B. Studenten- oder Mitarbeitershops);
- Gegenstände aus Geschäftsliquidationen;
- Mobilfunkgeräte;
- Medizinische Hilfsmittel (z. B. Brillen, med. Geräte, Prothesen, med. Zubehör);
- Gebrauchte Gegenstände und Secondhand-Ware;
- Motorfahrzeuge.

## Nur VBC Exclusive und SDH Visa

### J Warenlieferung- und Transport-Versicherung

#### 1 Umfang des Versicherungsschutzes, Versicherungssumme und Versicherungsleistung, versicherte Gegenstände und Ereignisse

##### 1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

1.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des versicherten Gegenstandes beim Kauf (kein Versand) und dauert einschliesslich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort 30 Tage.

1.1.2 Bei Gegenständen, die durch einen Frachtführer befördert werden (Versand), beginnt der Versicherungsschutz ab Kaufdatum und mit der Übergabe der Sache an den Frachtführer. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Sache vom Frachtführer an die versicherte Person, dauert der Versicherungsschutz 30 Tage.

##### 1.2 Versicherungssumme

1.2.1 Die Versicherungssumme aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

1.2.2 Pro Schadenfall wird ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 50.– in Abzug gebracht.

##### 1.3 Versicherungsleistung

1.3.1 Bei gestohlenen oder zerstörten Gegenständen hat Allianz Assistance die Wahl, Naturalersatz zu leisten oder, unter Berücksichtigung der unter Ziffer II J 1.2 definierten Versicherungssumme, den bezahlten Kaufpreis zu erstatten.

1.3.2 Bei beschädigten Gegenständen hat Allianz Assistance die Wahl, die Sachen reparieren zu lassen oder, unter Berücksichtigung der unter Ziffer II I 1.2 definierten Versicherungssumme, die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Kaufpreis, zu erstatten.

1.3.3 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird – unter Berücksichtigung der unter Ziffer II J 1.2 definierten Versicherungssumme – bis zur Höhe des Kaufpreises Versicherungsschutz geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

#### 1.4 Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit einer VBC Exclusive und SDH Visa Karte zu mindestens 50% bezahlt wurden.

#### 1.5 Versicherte Ereignisse

Raub, Diebstahl, Zerstörung, sowie Beschädigung oder nicht ankommen bei Versand des versicherten Gegenstandes.

## 2 Nicht versicherte Ereignisse Gegenstände (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

### 2.1 Nicht versicherte Ereignisse

- Normale Abnutzung oder Verschleiss
- Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sache.
- Bedienungsfehler.
- Temperatur- und Witterungseinflüsse.

2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.

### 2.3 Nicht versicherte Gegenstände

- Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstigen Berechtigungsscheine, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen;
- Tiere und Pflanzen sowie Motorfahrzeuge;
- Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z. B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel usw. Ausnahme Kosmetikartikel sind gegen Diebstahl und bei Versand gehen nicht ankommen des Gutes ausdrücklich gedeckt;
- Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, soweit sie nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers mitgeführt werden;
- Gebrauchtware (Kunstgegenstände gelten nicht als Gebrauchtware);
- Gegenstände, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Karte erworben wurden.

## 3 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

3.1 Ein Diebstahl-Schaden ist der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen.

3.2 Folgende Unterlagen müssen der Allianz Assistance neben den unter Ziffer I 3.3 genannten Nachweisen bei der unter Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse im Schadenfall eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

Bei Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung oder nicht ankommen bei Versand:

- Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
- der dazugehörige Kartenbeleg oder eine Kopie des Monatsauszuges;
- Nachweis, dass der betreffende Gegenstand von der versicherten Person zu mehr als 50% mit ihrer gültigen, aktivierten Karte bezahlt wurde;
- Nachweis eines gültigen Kartenvertrages mit der BonusCard;
- Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen desselben Schadens;
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung massgebliche Informationen.

Bei Diebstahl zusätzlich

- Polizeirapport.

Bei Versand der versicherten Gegenstände zusätzlich

- Nachweis, dass und wann der Kaufbetrag des versicherten Gegenstands der versicherten Karte belastet oder der Gegenstand versandt wurde;
  - Tatbestandsaufnahme.
- Bei nicht ankommen des versicherten Gegenstandes (Versand)
- Kopie des Reklamationsschreibens der versicherten Person an den Verkäufer, sofern der Verkäufer kontaktiert werden kann;
  - Reklamationsbestätigung des Verkäufers, sofern der Verkäufer eine solche ausgestellt hat.

3.3 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung der Allianz Assistance zu halten und auf deren Verlangen auf Kosten der versicherten Person zur Begutachtung einzusenden.

## K Garantieverlängerung

Wichtiger Hinweis: Bei Eintreten eines Schadenereignisses ist Allianz Assistance unverzüglich unter der Telefonnummer +41 44 283 38 30 zu kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einzuholen.

### 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt ausschliesslich für Geräte, welche bei einem gewerbemässigen Anbieter (z. B. Ladengeschäft, Versandhandel, Internetanbieter) mit Sitz in der Schweiz oder in einem angrenzenden Land gekauft wurden.

### 2 Versicherte Geräte

- 2.1 Von einer versicherten Person mit der VBC Exclusive oder der SDH Visa Karte zu min. 50% bezahlte Neugeräte der nachfolgend aufgeführten Warenkategorien, die über eine Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung und einen Wert (Anschaffungspreis) von mindestens CHF 100 verfügen und zum Zeitpunkt des Schadenfalls nicht älter als vier Jahre sind: Elektrische Haushaltsgeräte (sogenannte „Weisse Ware“) wie z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kochherde, Backöfen, Mikrowellen, Küchenmaschinen, Kühlschränke, Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, elektrische Zahnbürsten, Rasiergeräte, Haartrockner, Elektronische Unterhaltungsgeräte (sogenannte „Braune Ware“) wie z. B. Fernseher, Beamer, DVD/BlueRay-Player, Heimkinosysteme, Hi-Fi-Anlagen, MP3-Player, Fotokameras, Videokameras, GPS-Geräte, Spielkonsolen, Elektrische Kommunikationsgeräte (sogenannte „Graue Ware“) wie z. B. Mobiltelefone, Tablets, Wearables, Computer, Notebooks, Drucker, Kopierer, Faxgeräte, Scanner, externe Harddisks.
- 2.2 Zubehör (zum Beispiel Adapter, Kabel und Transformatoren) ist nur mitversichert, sofern es zusammen mit einem versicherten Gerät erworben und bestimmungsgemäss für das/mit dem versicherten Gerät verwendet wurde.
- 3 Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der erworbene Gegenstand durch die versicherte Person zu mindestens 50% mit einer VBC Exclusive oder einer SDH Visa Karte bezahlt wurde (Transaktionsbeleg oder Monatsrechnung des Kartenkontos).

### 4 Versicherungssummen

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich. Es werden maximal CHF 4'000.– pro Jahr entschädigt.

### 5 Versicherungsleistungen

Allianz Assistance entschädigt der versicherten Person direkt entstandene Kosten für Reparatur oder Ersatz eines aufgrund von Material- und/oder Fabrikationsmängel funktionsuntüchtigen gemäss Ziffer II K 2 versicherten Geräts. Die Versicherungsdauer der vorliegenden Garantieverlängerung beginnt mit Ablauf der inbegriffenen Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung und dauert 24 Monate.

### 6 Nicht versicherte Ereignisse, Geräte und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)

- 6.1 Geräte, welche einen Wert (Anschaffungspreis) von CHF 100.– unterschreiten.
- 6.2 Geräte, welche keine Seriennummer haben bzw. deren Seriennummer unkenntlich ist.
- 6.3 Geräte, die keine Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung aufweisen.
- 6.4 Geräte, für die im Zeitpunkt des Schadenfalls die gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungsfrist des Herstellers, Verkäufers oder Reparaturs noch nicht abgelaufen ist.
- 6.5 Geräte, die zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden/wurden.
- 6.6 Auf äussere Einflüsse, direkt oder indirekt zurückzuführende Ereignisse und Ursachen wie z. B. Transport, Lieferung, Installation, unfallbedingte Schädigung, Missbrauch, Feuer, Wasser- oder Flüssigkeitsschaden, Korrosion, Blitzeinschlag, Sand, fahrlässige Beschädigung, Stromausfall, Stromschwankungen oder falsch angeschlossene Zu- und Ableitungen.
- 6.7 Fehler oder Fehlfunktionen, welche vom Hersteller im Rahmen der ursprünglichen Herstellergarantie nicht umfasst sind.
- 6.8 Folgeschäden, Drittkosten, Service, Inspektionen, Reinigung, kosmetische Reparaturen, die die Funktionalität nicht beeinflussen, Viren, Softwarefehler.
- 6.9 Reparatur oder Ersatz versicherter Geräte, welche nicht vorgängig von

- 6.10 Allianz Assistance genehmigt worden sind.
- 6.10 Geräte der Haustechnik (wie z. B. Heizung, Bodenheizung, Schwimmbad, Whirl Pool, eingebaute Staubsauger, elektrische Rollläden und Markisen, Beleuchtungen, Stromerzeugungsanlagen, Antennen).
- 6.11 Fahrzeuge jeglicher Art sowie Fluggeräte aller Art je samt Zubehör und Ausrüstung.
- 6.12 Elektrowerkzeuge, fahrbare Rasenmäher, Rasenmäher-Roboter.
- 6.13 Austauschbare Gerät Komponente oder Geräte-Verbrauchsmaterialien mit begrenzter Lebensdauer, die regelmässig ersetzt werden müssen wie z. B. Sicherungen, Akkus, Batterien, Datenträger, Tonbänder, Taster, Druckerpatronen, Tonerkartuschen, Druckköpfe, Computer-Mäuse, Fernbedienungen, Joysticks und andere externe Controller, Staubsaugerbeutel, -bürsten und -Werkzeuge, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, usw.

### 7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 7.1 Um die Leistungen von Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich Allianz Assistance unter der Telefonnummer +41 44 283 38 30 kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einholen.
- 7.2 Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer I 3.3 sowie Ziffer I 4 erwähnten Unterlagen) an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:
  - Kopie der Kaufquittung oder des Garantiescheins (sofern vorhanden) mit Datum (Beginn der Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung);
  - Transaktionsbeleg oder Kopie der Monatsrechnung;
  - Bei Reparaturen: Rechnung inkl. Name, Adresse, Telefonnummer der Firma/Person, welche den Mangel am Gerät festgestellt hat und die Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf;
  - Bei Ersatz: Kopie der Kaufquittung.

## III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen

### Servicekomponente: Nur VBC Exclusive und SDH Visa

## L Concierge Service

### 1 Serviceleistungen

- 1.1 Aufgrund eines Anrufs der versicherten Person organisiert die Allianz Assistance, sofern möglich, verschiedene Concierge Services wie die Bereitstellung von Verkehrsinformationen, die Reservation eines Restaurants, die Buchung eines Mietwagens und die Bestellung von Blumen. Die Allianz Assistance veranlasst die vereinbarte Reservierung oder Bestellung im Namen des Kunden und unter Angabe von dessen Kreditkartendaten. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Kunden und dem dienstleistenden Unternehmen. Die gewünschten Dienstleistungen werden durch ein von der Allianz Assistance gewähltes Unternehmen erbracht. Ist dies nicht möglich, organisiert die Allianz Assistance sofern möglich der versicherten Person die Telefonnummer der entsprechenden Institution.
- 1.2 Übersteigt eine Anfrage das Zeitlimit von zwei Stunden für die Erledigung der Anfrage, behält sich Allianz Assistance das Recht vor, diese Anfrage nach Übermittlung des letzten Status zu schliessen.
- 1.3 Illegale bzw. nach schweizerischem Recht nicht zulässige Concierge Service Anfragen, unsittliche, unmorale oder unethische Services sowie Aufträge bei denen es sich nur noch um reine Preisreduktionen handelt, werden von Allianz Assistance nicht bearbeitet.
- 1.4 Allianz Assistance behält sich das Recht vor, unangebrachte Concierge Services ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

### 2 Kosten

Die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen gehen nach der jeweils gültigen Preisliste des durch die Allianz Assistance gewählten Unternehmens zulasten der versicherten Person (Kunde). Alle von der Allianz Assistance gemachten Reservierungen unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der von der Allianz Assistance vermittelten Unternehmen. Die versicherte Person ist dem von der Allianz Assistance gewählten Unternehmen direkt verantwortlich für die Begleichung sämtlicher bezogenen Leistungen. Die versicherte Person kommt selbst für allfällige Stornogebühren oder Nichterscheinungskosten auf, die aufgrund von Reservationen im Namen der versicherten Person entstanden sind.



Die Allianz Assistance haftet nicht für:

- Sach- und Vermögensschäden, die infolge Verspätung oder falscher Angaben resultieren, noch für mangelhafte Dienstleistungen oder Mängel der beschafften Gegenstände irgendwelcher Art;
- Sach- und Vermögensschäden, welche mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution entstanden sind;
- die Nichterfüllung der bestellten Leistung oder Leistungsstörungen;
- Schäden, welche durch eingesetzte Hilfspersonen verursacht worden sind.

Um die Dienstleistungen des Allianz Assistance Concierge Service zu nutzen, muss die versicherte Person auf folgende Nummern anrufen:  
Telefon: +41 44 283 34 19

## M Kartensperrservice

### 1 Serviceleistungen

---

Die versicherte Person kann bei Raub, Diebstahl und Verlust von in der Schweiz und auf den Namen der versicherten Person ausgestellten persönlichen Zahlkarten und SIM-Karten Hilfe anfordern. Die Allianz Assistance versucht, alle angegebenen Karten bei den entsprechenden Institutionen (Kartenumernehmen, Bank, Post, Telekommunikation usw.) zu sperren. Wird die Sperrung von der entsprechenden Institution nicht durchgeführt, verständigt die Allianz Assistance die versicherte Person und teilt ihr die Telefonnummer der entsprechenden Institution mit.

Um die Dienstleistungen des Kartensperrservices zu nutzen, kann die versicherte Person rund um die Uhr auf folgende Nummern anrufen oder faxen:

|         |                  |
|---------|------------------|
| Telefon | +41 44 283 34 46 |
| Telefax | +41 44 283 33 33 |

### 2 Haftung

---

Die Allianz Assistance haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution, sowie für Vermögensschäden, die infolge des Verlustes von persönlichen Zahlkarten und SIM-Karten entstehen.